OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680062/10/JK

Datum:
Linz, 28. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des P F, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C, Adresse, wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Untersagung der Weiterfahrt mit dem PKW am 08.08.2023 durch ein der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zurechenbares Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Maßnahme für rechtswidrig erklärt.

II. Der Bund (Verfahrenspartei: Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land) wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer den Verfahrensaufwand in Höhe von insgesamt 767,60 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 16.08.2023, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 22.08.2023, erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Maßnahmenbeschwerde wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 08.08.2023, nämlich der Untersagung der Weiterfahrt mit dem PKW um 17:00 Uhr durch einen Polizeibeamten der Polizeiinspektion Garsten. Er beantragte, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, die in Beschwerde gezogene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären sowie den Rechtsträger der belangten Behörde gemäß § 35 VwGVG zu Kostenersatz zu verpflichten, wobei an Kosten Schriftsatzaufwand gemäß § 1 Z 1 Aufwandersatzverordnung sowie die Eingabengebühr in Höhe von 30 Euro geltend gemacht und Anträge auf Erstattung von Verhandlungsaufwand und von Fahrtkosten vorbehalten wurden.
Seine Maßnahmenbeschwerde begründet der Bf wie folgt:
„[…]
Vor etwa 2 Monaten wurde mir der Führerschein, ausgestellt von der BH Steyr Land zu FS-Nummer x von einem Organ der PI Seewalchen abgenommen, da ich im Rahmen der Mehrphasenausbildung die 2. Perfektionsfahrt noch nicht absolviert hatte. 5 Tage später habe ich über die Fahrschule Steininger / Weyer diese Perfektionsfahrt absolviert. Die Fahrschule S hat die Bestätigung an die BH-Steyr gesendet.

Ich war in der Folge bei der BH-Steyr Land, wobei mir mitgeteilt wurde, dass der Führerschein noch nicht von der PI Seewalchen bei der BH- Steyr-Land eingelangt sei. Ich fragte ausdrücklich nach, ob ich einen vorläufigen Führerschein erhalte. Die Mitarbeiterin der Verkehrsrechtsabteilung der BH-Steyr-Land sagte daraufhin, dass ich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit meinem PKW fahren dürfe, ich riskiere dabei eine Strafe von € 30,00 wegen Nichtmitführen des Führerscheins. Ich darf seit 13. Juli 2023 wieder fahren und ist der Führerschein seit 13. Juli wieder gültig.

Am 8. August fuhr ich mit gültigem Führerschein, ohne diesen jedoch mitzuführen, weil ich diesen noch nicht ausgehändigt erhalten habe, von Weyer auf der Bundesstraße in Richtung Reichraming. Dabei überholte ich in einer 70 km/h Beschränkung einen PKW (Zivilstreife). Ich bezahlte sofort die von Herrn BI W ausgestellte Organstrafverfügung wegen § 20 Abs. 2 StVO von € 30,00. Das genannte Organ forderte mich weiters auf, Führerschein und Zulassungsschein vorzulegen.

Den Zulassungsschein legte ich vor, beim Führerschein teilte ich Herrn Bezirksinspektor W den Sachverhalt wie oben mit. Er sagte, dass im System keine gültige Lenkerberechtigung vorhanden sei und er mir die Weiterfahrt untersage, sodass ich zu Fuß und in der Folge mit dem Bus nach Hause gelangen musste. Ich fuhr auch am 9. August 2023 mit dem Bus zur BH-Steyr Land, wo mir der seit 13.07.2023 wieder gültige Führerschein ausgehändigt wurde.

Ich lege dazu vor: Führerschein, Zulassungsschein für mein KFZ sowie Organstrafverfügung vom 8.8.2023

2. Zulässigkeit:

Herr BI W hat mir am 8.8.2023 um 17.00 Uhr untersagt, ein KFZ zu lenken und mit meinem KFZ weiterzufahren. Dieser Befehl fällt unter den Begriff der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt.

Die sechswöchige Beschwerdefrist beginnt an jenem Tag zu laufen, an dem ich vom Verwaltungsakt Kenntnis erlangt habe. (§ 7 Abs. 4 z3 VwGVG)

3. Gründe für die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes:

Da ich seit 13. Juli 2023 wieder im Besitz eines gültigen Führerscheins bin, war der Befehl des Organs an mich, kein Fahrzeug zu lenken und damit die Untersagung der Weiterfahrt rechtswidrig.
[…]"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Schreiben vom 29.08.2023 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde zur Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift auf.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 06.09.2023 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt vor und führte Nachstehendes aus:
„[…]
I. Zum Sachverhalt:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 13.03.2023, GZ: BHSEVerkR-2023-87322/2-saz, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung der Klasse B wegen fehlender Absolvierung der Mehrphasenausbildung bis zur vollständigen Absolvierung der 2. Ausbildungsphase entzogen. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, unverzüglich nach Rechtskraft des Bescheides seinen Führerschein bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land abzugeben. Der Bescheid erwuchs mangels Erhebung eines Rechtsmittels in Rechtskraft. Die Entziehung wurde von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land in das Führerscheinregister eingetragen. Der Beschwerdeführer kam seiner Verpflichtung, den Führerschein abzugeben, nicht nach.
Am 08.07.2023 wurde dem Beschwerdeführer im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle von einem Straßenaufsichtsorgan der PI Seewalchen der Führerschein abgenommen. Am 12.07.2023 absolvierte der Beschwerdeführer die fehlende Ausbildungsphase. Dies wurde wiederum von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land als Führerscheinbehörde am 13.07.2023 ordnungsgemäß in das Führerscheinregister eingetragen. Bis zu diesem Tag lag der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land der Führerschein des Beschwerdeführers noch nicht vor, weshalb die Wiederausfolgung noch nicht erfolgen konnte.
Am 08.08.2023 wurde der Beschwerdeführer aufgrund einer Geschwindigkeitsübertretung von einem Straßenaufsichtsorgan der PI Garsten angehalten und einer Lenkerkontrolle

unterzogen. Für den einschreitenden Beamten erschien im Führerscheinregister der Eintrag ‚vorläufig abgegeben', weshalb dem Beschwerdeführer die Weiterfahrt untersagt wurde. Am 09.08.2023 wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde der Führerschein wiederausgefolgt.

II. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt:
Durch die Nachholung der Absolvierung der 2. Ausbildungsphase endete der Entzug der Lenkberechtigung. Dies wurde im Führerscheinregister ordnungsgemäß eingetragen. Im Zuge der Verkehrskontrolle durch das Straßenaufsichtsorgan am 08.08.2023 war der Eintrag ‚vorläufig abgegeben' im Führerscheinregister ersichtlich. Die Anwendungsoberfläche des Führerscheinregisters geht jedoch über diese Ansicht hinaus. Wird weiter nach unten gescrollt, dann wäre der Eintrag ‚FS erteilt' sichtbar gewesen. Es handelt sich im gegenständlichen Fall bedauerlicherweise um einen Anwendungsfehler des Führerscheinregisters durch das Straßenaufsichtsorgan. Die belangte Behörde, der das Verhalten des Straßenaufsichtsorgans zurechenbar ist, räumt daher ein, dass die Untersagung der Weiterfahrt eine unrechtmäßige Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt darstellte.
Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.3. dargestellten Sachverhalt aus.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem Entzugsbescheid der belangten Behörde vom 13.03.2023, dem Vermerk „MPA absolviert – 12.07.2023 – FS Abnahme durch PI Seewalchen am 08.07.2023 – Bei Eintreffen des FS – Wiederausfolgung FS" vom 13.07.2023 im Behördenakt und dem Vorlageschreiben der belangten Behörde, sowie der Beschwerde.

Der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem Behördenakt, den Angaben in der Beschwerde sowie dem Vorlageschreiben der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 28 Abs 6 VwGVG lautet:
Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 38 Abs 1 Z 1 FSG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht berechtigt, Personen am Lenken oder an der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern, wenn diese hiedurch eine Übertretung des § 1 Abs 3 (Lenken ohne gültige Lenkberechtigung für die betreffende Klasse) begehen oder begehen würden.

Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Nach Abs 2 par.cit. ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei, wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird.

Gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei
   737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei
   922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei
   57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei

368,80 Euro

5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei
461,00 Euro

6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand)
553,20 Euro

7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand)
276,60 Euro

III.2.1. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl. VwGH 29.06.2000, 96/01/0596 mwN). Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl. VfSlg 11.935/1988; VwGH 28.05.1997, 96/13/0032; 16.04.1999, 96/02/0590). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar, d.h. unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl. VfSlg 10.662/1985). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl. VwGH 28.10.2003, 2001/11/0162; 29.09.2009, 2008/18/0687).

Im gegenständlichen Fall steht außer Frage, dass die Untersagung der Weiterfahrt als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu qualifizieren ist und daher mit Maßnahmenbeschwerde angefochten werden kann. Da auch an den übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen keine Zweifel bestehen, ist die Beschwerde zulässig.

III.2.2. Gemäß § 38 Abs 1 Z 1 FSG sind Polizeibeamte berechtigt, Personen am Lenken oder an der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern, wenn diese hiedurch eine Übertretung des § 1 Abs 3 (Lenken ohne gültige Lenkberechtigung für die betreffende Klasse) begehen oder begehen würden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Rechtmäßigkeit von faktischen Amtshandlungen (Maßnahmen) im Wege einer ex

ante Betrachtung aus dem Blickwinkel der einschreitenden Exekutivbeamten zu überprüfen (vgl. VwGH 23.11.2020, Ra 2020/03/0106, 05.12.2017, Ra 2017/01/0373 mwN, 11.10.2016, Ra 2015/01/0179 mwN; siehe auch LVwG Oö. vom 28.05.2019, LVwG-680032/18/ZO).

Im vorliegenden Fall wurde dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 13.03.2023, GZ: BHSEVerkR-2023-87322/2-saz, seine Lenkberechtigung für die Klasse B wegen fehlender Absolvierung der Mehrphasenausbildung bis zur vollständigen Absolvierung der 2. Ausbildungsphase entzogen. Am 12.07.2023 absolvierte der Bf die fehlende Ausbildungsphase, sodass damit der Führerscheinentzug endete. Dies wurde von der belangten Behörde am 13.07.2023 in das Führerscheinregister eingetragen.

Am 08.08.2023 um 17:00 Uhr untersagte der einschreitende Polizeibeamte der Polizeiinspektion Garsten dem Bf die Weiterfahrt mit seinem PKW auf der Bundesstraße von Weyer kommend in Fahrtrichtung Reichraming, da der Polizeibeamte bei Einsichtnahme in das Führerscheinregister vor Ort lediglich den Eintrag „vorläufig abgegeben“ wahrnahm und somit davon ausging, dass der Bf sein Fahrzeug ohne gültige Lenkberechtigung gelenkt hat. Wenn der Polizeibeamte jedoch im Führerscheinregister bei seiner Einsichtnahme weiter nach unten gescrollt hätte, wäre der Eintrag „FS erteilt“ ersichtlich gewesen. Bei gehöriger Sorgfalt hätte der gegenständlich einschreitende Polizeibeamte aus damaliger Sicht somit erkennen müssen, dass die Lenkberechtigung des Bf am 08.08.2023 nicht entzogen war und er somit keine Übertretung des § 1 Abs 3 FSG begangen hat. Die Untersagung der Weiterfahrt am 08.08.2023 um 17:00 Uhr war daher für rechtswidrig zu erklären.

III.2.3. Aufgrund dieses Ergebnisses ist der Bf als obsiegende Partei anzusehen, weshalb der Bund (Verfahrenspartei: Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land) verpflichtet ist, dem Bf binnen zwei Wochen den entsprechend der VwG-Aufwandersatzverordnung zustehenden Aufwand (Schriftsatzaufwand von 737,60 Euro sowie Eingabengebühr von 30 Euro) zu bezahlen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung der Höchstgerichte zu faktischen Amtshandlungen sowie zu § 38 Abs 1 Z 1 FSG ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner